

6. / 11. 1915

Unser tägliches Brot.

Der Verlauf des Weihnachtsfestes hat erwiesen, daß die ergangenen ersten Mahnungen zur Einschränkung des Mehlverbrauchs vielfach unbeachtet geblieben sind. Wie jeder wissen muß, sind unsere Weizenvorräte knapp, während unsere Roggen- und Kartoffelvorräte bei einigermaßen verständiger Handhabung bis zur neuen Ernte ausreichen werden. Trotz dieser Verhältnisse ist man anläßlich des Festes — auch in dem rühmlichen Bestreben, den Lieben im Felde eine Freude zu machen — mit Weizenmehl geradezu verschwenderisch umgegangen, und es sind dadurch erhebliche Mengen aus den vorhandenen Vorräten entnommen worden, deren Ersatz einstweilen fraglich ist. Man mußte sich sagen, daß bei der Fortführung dieser sorglosen Wirtschaft allerdings Schwierigkeiten in der Versorgung mit Gebäck eintreten könnten. Mahnungen wirken erfahrungsgemäß nur immer bei einem Teil der Bevölkerung, während der andere an den Ernst der Lage nicht gerne glaubt. Werden dagegen allgemeine, für jedermann verbindliche Anordnungen erlassen, die den Begüterten wie den Unbegüterten treffen, und die befolgt werden müssen, so fügt sich jeder Einzelne ohne weiteres; er weiß, es muß sein. Wir haben alle das starke Empfinden, daß dieser Krieg unter allen Umständen durchgehalten werden muß. Es darf nicht sein, gehe es wie es will, daß der Plan Englands einer Aus Hungierung Deutschlands sich durchsetzt. Diese Frage ist aber auch zu ernst, um etwa dem Zufall oder dem Belieben des Einzelnen überlassen zu werden; wer jetzt an der Spitze des Reiches steht, den trifft die volle Verantwortung dafür, daß alle zur Sicherstellung der Volksernährung notwendigen Maßregeln rechtzeitig getroffen werden.

In dem Gefühle dieser Verantwortung hat der Bundesrat neue Bestimmungen über die Streckung der Getreidevorräte erlassen, die an sich durchaus nicht überraschend kommen, die aber nun etwas kräftiger in die täglichen Gewohnheiten des Lebens eingreifen. Sie werden, da sie notwendig sind, willig ertragen werden. Sie beziehen sich (vergl. Zweites Morgenblatt), insbesondere auf die weitere Einschränkung des Weizenverbrauchs; dem Weizenmehl sind fortan 30 Prozent Roggenmehl hinzuzusetzen und bei Konditorwaren darf nur die Hälfte des Gewichtes (also unter Hinzurechnung der Konditor-Zusätze) aus Weizenmehl bestehen. Derartige Mischungen von Weizen- und Roggenmehl für Kleinbäckereien hat man auch in anderen Ländern schon gehabt und es zeigt sich, daß zwar die Farbe des Gebäckes sich ändert, daß aber auch mit dem Zusatz sich ein schmackhaftes Gebäck herstellen läßt. Reines Roggenbrot ist noch zulässig, wenn der Roggen zu mehr als 98 Prozent durchgemahlen ist. Für feineres Roggenmehl wird ein Zusatz von Kartoffelmehl nunmehr obligatorisch gemacht. Weitere Beschränkungen bleiben einstweilen den Landesregierungen vorbehalten, soweit sie die Verordnung nicht schon selbst enthält.

Zur Durchführung der Verordnung werden gleichfalls einschneidende Maßnahmen angeordnet, wie die von uns bereits angekündigte Kontrolle der Mühlen, Bäckereien, Lager- und Geschäftsräume und sodann das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien, Konditoreien und ähnlichen Betrieben. Dieses Verbot ist von Sozialpolitikern und Bäckerei-Angeestellten längst dringend gefordert, von der anderen Seite aber als unmöglich abgelehnt worden. Der Bundesrat hat sich nun entschlossen, es zur Sicherung seiner Vorschriften kurzer Hand anzuordnen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich hiergegen auch jetzt ein lebhafter Widerstand der Hauptbeteiligten erhebt, die außerordentlichen Zeitumstände, denen auch die Konsumenten Rechnung zu tragen haben, ermöglichen aber das Verbot am allerersten. Erweist es sich hierbei — wie wir annehmen — als erträglich, so wäre damit zugleich einem dauernden sozialen Fortschritt für das Bäckereipersonal vorgearbeitet.